

Satzung des San Andrés e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **San Andrés e.V.**
2. Er hat den Sitz in **Velbert**
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in **Velbert** eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die finanzielle, sachliche und personelle Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung von Kindern im Projekt "Fundacion San Andres in Esmeraldas/Ecuador" und weiterer vergleichbarer Projekte in Latein-Amerika.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1 Finanzielle und sachliche Förderung des Projektes "Fundacion San Andres in Esmeraldas/Ecuador" und weiterer vergleichbarer Projekte in Latein-Amerika.
 - 2.2 Vermittlung von fachlichem know how und fachlichen Konzepten zum Aufbau und zur Durchführung der Projekte sowie Bereitstellung personeller Hilfen in den Projekten.
 - 2.3 Soziale, pädagogische und sozialpädagogische Betreuung der jungen Menschen auch in ihrem familiären Umfeld.
 - 2.4 Öffentlichkeitsarbeit zur Situation der Kinder und Jugendlichen in Latein-Amerika.
 - 2.5 Alle sachlichen, finanziellen und personellen Hilfen des Vereins zugunsten der unterstützten Projekte werden in geeigneter Weise unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten überwacht.
Der Verein arbeitet auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage.

§ 3 Selbstlosigkeit / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Verein zu ihm zufließenden Mittel und Zuwendungen durch Rücklagenbildung ansammeln und nach Maßgabe der Vereinsbeschlüsse einsetzen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer die Grundlagen, den Zweck und die Ziele des Vereins gemäß uneingeschränkt anerkennt.
Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts erworben werden. Sie erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Kalenderwochen zum Monatsende.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für einige Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Kalenderwochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung anrufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertreter/innen, die gem. § 26 BGB in das Vereinsregister eingetragen sind. Je zwei gemeinsam vertreten den Verein nach innen und nach außen, gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 4.1 Gerichtliche und außergerichtliche Vereinsvertretung
 - 4.2 Entscheidungen über Vereinsmitgliedschaftsangelegenheiten.
 - 4.3 Entscheidungen und Kontrolle über Vereinsprojekte.
 - 4.4 Entscheidungen über aktuelle wirtschaftliche Fragen des Vereinlebens
 - 4.5 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
4. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2 Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich

gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Vorstandsvorsitzenden und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen.

6. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Vorstandsvorsitzende und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Einladungsschreiben unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem von Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - 4.1 Aufgaben des Vereins
 - 4.2 An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - 4.3 Beteiligung an Gesellschaften
 - 4.4 Aufnahme eines Darlehen
 - 4.5 Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes
 - 4.6 Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - 4.7 Mitgliedsbeiträge
 - 4.8 Satzungsänderungen
 - 4.9 Auflösung des Vereins
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über künftige Verwendungen des Vereinsvermögens dürfen erst nach Prüfung der Gemeinnützigkeit ausgeführt werden.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V., Mettmann, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Velbert, 15.3.2008

Unterschriften